

# **SG 03 Ludwigslust/Grabow e.V.**

## **Satzung**

In der Fassung vom 08.04.2013

## Inhalt

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Hauptvereins	3
II.	Mitgliedschaft	4
III.	Organe des Hauptvereins	6
IV.	Allgemeine Bestimmungen	9
V.	Auflösung	9
VI.	Geschäftsjahr	10
VII.	Bekanntmachungen	10

# I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Hauptvereins

## § 1 Name und Sitz

Der Hauptverein führt den Namen

### **Sportgemeinschaft 03 Ludwigslust/Grabow e.V.**

Er hat seinen Sitz in der Stadt Ludwigslust und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Abkürzung für "Sportgemeinschaft 03 Ludwigslust/Grabow" lautet "**SG 03**".

Die Hauptvereinsfarben sind **blau – gelb - weiß**. Die einzelne Spielkleidung kann von diesen Farben abweichen.

Der Hauptverein ist durch die Namensänderung des SSV Lindenstadt Ludwigslust e.V. in SG 03 Ludwigslust/Grabow und dem Beitritt der Mitglieder des ehemaligen Grabower FC e.V. entstanden.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 2003.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Hauptvereins ist die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports und des Fußballs.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Hauptverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

## § 3 Mittelverwendung

- a) Der Hauptverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Hauptvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Die Vereinsorgane und -ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- d) Bei Bedarf können Vereinsorgane und -ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- e) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereintätigkeit nach d) trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.
- f) Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- g) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptvorstand ermächtigt, im der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- h) Die Mitglieder des Vereins haben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entsprechend der Vorgaben des Hauptvorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Vom Hauptvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- i. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Hauptverein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg - Vorpommern mit seinen Gliederungen und der entsprechenden Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## **§ 5 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Hauptvereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Hauptverein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## **§ 6 Gliederung des Hauptvereins**

Der Hauptverein gliedert sich im Innenverhältnis in die finanziell unabhängigen Stellvertreterbereiche Fußball und Breiten-, Leistungs- und Gesundheitsport.

Weitergehende Vereinbarungen entsprechend der Satzung sind in den Stellvertreterbereichen möglich. Der Stellvertreterbereich Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege ihrer Sportarten betreiben.

Jede Abteilung kann sich weiterhin in Unterabteilungen, entsprechend den Altersklassen ihrer Fachverbände, gliedern.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

# **II. Mitgliedschaft**

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Hauptverein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt.

Für Jugendliche unter 16 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Hauptvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied eine durch Hauptversammlungsbeschluss festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag entsprechend dem Hauptversammlungsbeschluss zahlt bzw. bezahlt hat oder ihm durch Beschluss des Hauptvorstandes Beitragsbefreiung erteilt wird.

Wird eine Aufnahme abgelehnt, so ist der Hauptvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Hauptverein,
- c) durch Tod des Mitgliedes,
- d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- e) durch Auflösung des Hauptvereins.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Hauptverein unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen durch Hauptvorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Hauptvorstandsmitglieder erfolgen:

- a.) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Hauptvereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Hauptverein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Hauptvorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.
- d) wenn Hauptvereinsmitglieder rechtes Gedankengut innerhalb des Vereins in Umlauf bringen, dieses im Verein vorleben und damit Unruhe ins Vereinsleben bringen

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Hauptvereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Hauptvereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben,
- d) vom Hauptverein einen den Bestimmungen entsprechenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Hauptvereins, des Landessportbundes Mecklenburg Vorpommern, der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Hauptvereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Hauptverein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Hauptvereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Hauptverein bestehenden Hauptvorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## § 12 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit sowie die Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## III. Organe des Hauptvereins

### § 13 Organe des Hauptvereins

Vereinsorgane sind:

- A. **Der Hauptvorstand**
- B. **Der erweiterte Hauptvorstand**
- C. **Die Hauptversammlung**

#### A. Der Hauptvorstand

### § 14 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB wird von vier Personen gebildet; geführt durch den 1. Hauptvorsitzenden. Der Hauptverein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils 2 Personen des Hauptvorstandes aus nachfolgender Liste Punkt a.) bis d.).“

Der Hauptvorstand setzt sich aus

- a) dem 1. Hauptvorsitzenden
  - b) dem 2. Hauptvorsitzenden Fußball
  - c) dem 2. Hauptvorsitzenden Breitensport
  - d) dem Schatzmeister
  - e) drei Beisitzern
  - f) dem Geschäftsführer
- zusammen.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abwechselnd wird in einer Wahl der 1. Hauptvorsitzende , der Stellvertreter Breitensport und die 3 Beisitzer gewählt, in der darauf folgenden Wahl wird der Stellvertreter Fußball, der Schatzmeister und der Geschäftsführer gewählt.“

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein endet auch das Amt im Hauptvorstand.

Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Abteilungsleiter und des erweiterten Hauptvorstands mit relativer Mehrheit gewählt.

#### B. Der erweiterte Hauptvorstand

### § 15 Erweiterter Hauptvorstand

Dem erweiterten Hauptvorstand gehören neben den Hauptvorstandsmitgliedern

1. die Vorstände **der Stellvertreterbereiche** Fußball und Breitensport
2. die **Abteilungsleiter** des **Stellvertreterbereiches** Breitensport an.

Außerdem sind von der Hauptversammlung folgende Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren in den erweiterten Hauptvorstand zu wählen:

- a) **Sozialwart** (zu wählen mit dem 1. Hauptvorsitzenden)

- b) **Hauptjugendwart** (zu wählen mit dem 1. Hauptvorsitzenden)
- c) Hauptfachwart **für Sponsoring/Marketing/Spenden** (zu wählen mit den 2. Hauptvorsitzenden)
- d) Hauptfachwart für **Öffentlichkeitsarbeit** (zu wählen mit den 2. Hauptvorsitzenden)
- e) **Frauenwartin** (zu wählen mit dem 1. Hauptvorsitzenden)

Die Aufstellung des Haushaltsplanes ist Aufgabe des erweiterten Vorstandes.

## § 16 Hauptvorstandssitzungen

Der Hauptvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Hauptvorsitzenden einberufen wurden.

Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Hauptvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Hauptvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Hauptvorsitzenden.

## § 17 Pflichten und Rechte des Hauptvorstandes

### a) Aufgaben des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand hat die Geschäfte des Hauptvereins nach den Vorschriften der Satzung und der Ordnungen des Hauptvereins sowie nach Maßgabe der durch die Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Hauptvorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern deren verwaistes Amt bis zu nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Hauptvereins kommissarisch zu besetzen.

Der Hauptvorstand ernennt besonders verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

### b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Die Aufgaben der Hauptvorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des erweiterten Hauptvorstandes werden durch die Geschäftsordnung des Hauptvereins geregelt

## § 18 Vorstände der Stellvertreterbereiche und Abteilungsvorstände

In den Stellvertreterbereichen sind alle zwei Jahre neue Vorstände zu wählen.

Sie bestehen aus den 2. Hauptvorsitzenden Fußball und Breitensport, deren Stellvertretern, dem Kassenswart, Schriftführer und ggf. aus Fachwarten für die Bewältigung der anfallenden Arbeiten. Der Hauptvorstand ist zu den Mitgliederversammlungen der Stellvertreterbereiche einzuladen.

Jede Abteilung des Stellvertreterbereiches Breitensport hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Alle zwei Jahre muss ein Abteilungsvorstand gewählt werden. Er muss aus dem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter bestehen. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder ( Jugendwart, Kassenswart, Gerätewart u. ä. ) gewählt werden. Der Vorstand des Stellvertreterbereiches ist zu den Mitgliederversammlungen der Abteilungen zu laden.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## C. Hauptversammlung

### § 19 Hauptversammlung

In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Hauptvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in dem in § 28 der Satzung vorgesehenen Blatt und durch Aushang in den Hauptvereins Schaukästen in Ludwigslust und Grabow einberufen. Dabei ist die Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen der Veröffentlichung bzw. Aushängung liegen muss, einzuhalten.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Hauptversammlung bekannt zu machen.

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Hauptversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Hauptversammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ausgenommen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Hauptvereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Hauptvorsitzende, den Vorsitz in der Mitgliederversammlungen der Stellvertreterbereiche führen die jeweiligen 2. Hauptvorsitzenden.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 23 dieser Satzung.

## **§ 20 Aufgaben**

Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Hauptvereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Hauptvorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
- c) Bestimmungen der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Hauptvereinsauflösung,
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

## **§ 21 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge,
- g) Verschiedenes.

## **§ 22 Protokollierung**

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 23 Verfahren der Beschlussfassung**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, entweder durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder, oder durch Bekanntmachung in dem in § 28 der Satzung vorgesehenen Blatt, durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.

Die Vorschrift des § 19 bleibt unberührt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Abstimmung in geheimer Wahl ist auf besonderen Antrag eines Mitgliedes durchzuführen.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis sieben Tagen vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 19 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 24 Rechnungsprüfer**

Die von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl im darauffolgenden Jahr ist unzulässig.

## **V. Auflösung**

### **§ 25 Auflösung des Hauptvereins**

Zur Beschlussfassung über die Hauptvereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 3/5 der Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Erschienen bei der Beschlussfassung über die Hauptvereinsauflösung weniger als 3/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung innerhalb 4 Wochen zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Eine Hauptvereinsauflösung kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen, die besonders für diesen Zweck einberufen worden ist.

### **§ 26 Vermögen des Hauptvereins**

Die Überschüsse der Hauptvereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände, sind Eigentum des Hauptvereins, ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei einer Verschmelzung mit einem anderen Verein, geht das Hauptvereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Im Falle der Auflösung des Hauptvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Hauptvereinsvermögen entsprechend des Mitgliederverhältnisses an die Städte Ludwigslust und Grabow, die das Haupt-

vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden.

Ist wegen Auflösung des Hauptvereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Hauptvereinsvermögen erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche 1. Hauptvorsitzende der Liquidator; es sei denn, die Hauptversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **VI. Geschäftsjahr**

### **§ 27 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Hauptvereins ist das Kalenderjahr.

## **VII. Bekanntmachungen**

### **§ 28 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Hauptvereins erfolgen unter seinem Namen. Sie werden vom 1. Hauptvorsitzenden unterzeichnet.

Die Bekanntmachungen des Hauptvereins werden in der "Schweriner Volkszeitung" und den Schaukästen in Ludwigslust und Grabow veröffentlicht.

Die eingearbeiteten letzte Satzungsänderung wurde am 08.04.2013 im Tagungsraum der Sparkasse Ludwigslust, Alexandrinenplatz, 19288 Ludwigslust von der Hauptversammlung beschlossen.

Für die Richtigkeit der Aktualisierung

Carsten Wolff  
1. Hauptvorsitzender

Christina Buske  
2. Hauptvorsitzende  
Breitensport